

Verordnung über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

vom 15. Oktober 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 27. Juni 2001¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 21e Abs. 6

⁶ Zusätzlich zur Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) (Art. 349 StGB²) wird die verfügte Ausreisebeschränkung den Grenzbehörden sowie den zuständigen Zoll- und Polizeibehörden im Ausland mitgeteilt.

Anhang 2 Ziff. 24 5. Lemma

Zu den entsprechenden Zwecken und unter den entsprechenden Bedingungen können Personendaten an folgende Behörden und Amtsstellen weitergegeben werden:

- 24. amtsinterne Stellen
 - zur Aufnahme ins RIPOL,

2. Verordnung vom 30. November 2001³ über das Staatsschutz-Informationssystem

Art. 13 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

¹ Der DAP kann, mit Ausnahme von Daten der Datenbanken DEWA und DEBBWA sowie der im Rahmen von Personensicherheitsprüfungen erhobenen Daten, die in ISIS bearbeiteten Personendaten im Einzelfall weitergeben an:

- c. andere Verwaltungseinheiten des Bundesamtes für Polizei (fedpol):
 - 3. zur Aufnahme ins automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL),

¹ SR 120.2
² SR 311.0
³ SR 120.3

3. Verordnung vom 19. Dezember 2001⁴ über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d

¹ Die Fachstelle hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben über ein Abrufverfahren direkten Zugriff auf die nachfolgend genannten Register und Datenbanken im Umfang der entsprechenden Registerverordnungen:

- b. auf das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL);
- d. auf das Informationssystem IPAS.

4. Verordnung vom 11. August 1999⁵ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen

Art. 20 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Hinterlegen vorläufig aufgenommene Personen ihre Reisedokumente nicht, können diese vom BFM eingezogen werden. Nicht hinterlegte Reisedokumente gelten als verloren und werden im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben.

5. Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁶

Art. 35 Sachüberschrift

Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL)

6. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006⁷

Art. 3 Abs. 2

² Eine Suche in ZEMIS führt zu einer Online-Abfrage innerhalb des automatisierten Polizeifahndungssystems (RIPOL).

4 SR 120.4
5 SR 142.281
6 SR 142.311
7 SR 142.513

Art. 9 Bst. b Ziff. 2

Daten des Ausländerbereichs kann das BFM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. folgenden Stellen im Bundesamt für Polizei (fedpol):
 2. der für das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassungen nach der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁸,

Art. 10 Bst. b Ziff. 2

Daten des Asylbereichs kann das BFM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. folgenden Stellen des fedpol:
 2. der für das RIPOL zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassungen nach der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁹,

7. Ausweisverordnung vom 20. September 2002¹⁰

Art. 17 Abs. 2

² Sie stützt sich bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben b–d auf das ISA und auf das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL).

Art. 32 Abs. 1

¹ Die kantonalen Stellen tragen die Ausweisverluste in das RIPOL ein.

8. Verordnung vom 27. Oktober 2004¹¹ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Art. 13 Abs. 1 Bst. e

¹ Das BFM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisewissens, wenn:

⁸ SR 361.0

⁹ SR 361.0

¹⁰ SR 143.11

¹¹ SR 143.5

- e. die ausländische Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

Art. 14 Abs. 5

⁵ Der Verlust des Reisedokuments wird in das RIPOL eingegeben:

- a. wenn der Verlust im Inland erfolgt ist: durch die zuständige örtliche Polizeistelle;
- b. wenn der Verlust im Ausland erfolgt ist: durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) aufgrund der Verlustmeldung des BFM.

Art. 16 Abs. 2

² Entzogene Reisedokumente sind dem BFM innert 30 Tagen zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die entzogenen, aber nicht zurückgegebenen Reisedokumente als verloren. Das BFM meldet sie fedpol zur Ausschreibung in das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL).

9. Verordnung vom 3. Juli 2002¹² über die finanzielle Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Staatsangehörige

Art. 3 Abs. 2

² Die Überbrückungshilfe für Personen, die im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Verhaftung ausgeschrieben sind, ist auf das bis zur nächstmöglichen Heimreise notwendige Zehrgeld beschränkt.

10. Verordnung vom 24. Oktober 1979¹³ über die Militärstrafrechtspflege

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Ausschreibungen im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) können die Präsidenten der Militärappellationsgerichte und der Militärgerichte sowie die Untersuchungsrichter anordnen.

² Die zuständige Gerichtskanzlei führt den Verkehr mit dem RIPOL.

¹² SR 191.2

¹³ SR 322.2

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ist zu widerrufen, wenn die Gründe der Ausschreibung dahingefallen sind (Verhaftung, Einstellung des Verfahrens, Freispruch usw.).

11. Verordnung vom 1. Dezember 1986¹⁴ über das Nationale Zentralbüro Interpol Bern

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 13–16 wird der Ausdruck «Bundesamt für Polizei» durch «fedpol» ersetzt.

Die mit dem Ersatz von Ausdrücken zusammenhängende grammatikalische Anpassung ist zu beachten.

Ingress

gestützt auf die Artikel 350–353 des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁵,

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ist mit den Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros (NZB) im Sinne von Artikel 32 der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Anhang 1) betraut, das für die Verbindung sorgt:

Art. 7 Erster Teilsatz

Das NZB ist am Informationssystem IPAS von fedpol angeschlossen; ...

Art. 8 Strafregister-Informationssystem VOSTRA

¹ Die für den Interpol-Schriftverkehr zuständigen Dienste des NZB sind an das Strafregister-Informationssystem VOSTRA des Bundesamtes für Justiz angeschlossen.

² Das NZB erteilt im Rahmen der Vorschriften über das Strafregister und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Auskünfte aus dem Strafregister-Informationssystem.

Art. 13 Abs. 5

⁵ Die Auskunftserteilung über Fahndungsdaten richtet sich nach den Bestimmungen der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁶.

¹⁴ SR 351.21

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ SR 361.0

Art. 14 Abs. 5

⁵ Die Berichtigung und Vernichtung von Fahndungsdaten richtet sich nach den Vorschriften der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁷.

12. Verordnung vom 30. November 2001¹⁸ über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei

Ingress

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 6 Absatz 2 und 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG), Artikel 10, 11 und 13 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008²⁰ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes und die Artikel 100–124 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934²¹ über die Bundesstrafrechtspflege,

Art. 1 Einleitungssatz

Die Bundeskriminalpolizei im Bundesamt für Polizei (fedpol) erfüllt Aufgaben:

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

¹ Folgende Behörden sind auf Ersuchen der Bundeskriminalpolizei zur Zusammenarbeit und Erteilung von Auskünften im Sinne von Artikel 4 ZentG verpflichtet:

- d. Behörden des Bundes und der Kantone, die ausländerrechtliche Aufgaben wahrnehmen, für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und Ausländerinnen, für die Gewährung von Asyl oder für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme zuständig sind;

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹⁷ SR 361.0

¹⁸ SR 360.1

¹⁹ SR 360

²⁰ SR 361

²¹ SR 312.0

13. Verordnung vom 21. November 2001²² über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten

Titel

Verordnung
über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Ersatz eines Ausdrucks

*In den Artikeln 3, 4, 10, 12, 13 und 16 wird der Ausdruck «Bundesamt» durch
«fedpol» ersetzt.*

Die mit dem Ersatz von Ausdrücken zusammenhängende grammatikalische Anpassung ist zu beachten.

Ingress

gestützt auf Artikel 354 Absatz 4 des Strafgesetzbuches²³
und auf Artikel 102 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁴
über die Ausländerinnen und Ausländer,

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten durch das Bundesamt für Polizei (fedpol).

Art. 2 Einleitungssatz

Biometrische erkennungsdienstliche Daten nach dieser Verordnung sind:

Art. 4 Bst. b und e

Folgende Behörden können beim für die Führung des AFIS zuständigen Dienst Finger- und Handballenabdrücke sowie Tatortspuren vergleichen lassen:

- b. die für die Identifikation von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie für ausländerrechtliche Verfahren zuständigen Dienste des Bundesamtes für Migration (BFM);
- e. die zuständigen Dienste der Eidgenössischen Zollverwaltung;

²² SR 361.3

²³ SR 311.0

²⁴ SR 142.20

Art. 5 Rechte der betroffenen Person

¹ Die Rechte der betroffenen Person, insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁵ über den Datenschutz.

² Macht eine betroffene Person ihr Recht geltend, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei fedpol einzureichen.

Art. 6 Archivierung der Daten

Die Ablieferung von Daten aus den Informationssystemen an das Bundesarchiv richtet sich gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁶ über den Datenschutz nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998²⁷.

Art. 8 Bst. d und e

In das AFIS werden aufgenommen:

- d. Fingerabdrücke, die Asylsuchenden aufgrund der Asylgesetzgebung abgenommen wurden;
- e. Zweifingerabdrücke, die Ausländern aufgrund der Ausländer- und Zollgesetzgebung abgenommen wurden, sofern die betroffene Person:
 - 1. sich mit einem gefälschten oder verfälschten Identitäts- oder Reisedokument ausweist,
 - 2. das vorgewiesene Identitäts- oder Reisedokument nicht rechtmässig besitzt,
 - 3. sich beim Grenzübergang weigert oder nicht in der Lage ist, die Identität zu belegen,
 - 4. gefälschte oder verfälschte Belege einreicht,
 - 5. rechtswidrig in die Schweiz ein- oder aus der Schweiz ausreist und/oder sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

Art. 8a Finger- und Handballenabdrücke von tatortberechtigten Personen

¹ Die Behörden der Kantone und des Bundes können Finger- und Handballenabdrücke von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Aufgaben in den Bereichen Kriminaltechnik und Beweisaufnahme wahrnehmen, aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Spuren von den Spuren verdächtiger Personen zu unterscheiden.

² Sie übermitteln den AFIS DNA Services anonymisiert die Finger- und Handballenabdrücke der Person zusammen mit einer Identifikationsnummer. Die Personendaten werden nicht übermittelt.

²⁵ SR 235.1

²⁶ SR 235.1

²⁷ SR 152.1

³ Die AFIS DNA Services speichern die Finger- und Handballenabdrücke in einem vom Informationssystem getrennten Index.

⁴ Die Behörden ordnen die Löschung der Finger- und Handballenabdrücke im Index an, sobald die Tätigkeit der Person die Speicherung nicht mehr erfordert.

Art. 9 Sachüberschrift

Zugriff des BFM

Art. 11 **Datensicherheit**

Die Datensicherheit richtet sich;

- a. nach der Verordnung vom 14. Juni 1993²⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. nach Kapitel 1 Abschnitt 3 der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003²⁹;
- c. den Weisungen des Informatikrates Bund vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung.

Art. 13 Bst. b Ziff. 9 und 10

¹ Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses nach Artikel 3 Buchstabe e teilt fedpol folgende Daten mit:

- b. aus ZEMIS:
 9. Zuteilungskanton (asylrechtliches Verfahren),
 10. Behörde, Ort und Datum der Fingerabdruckabnahme (ausländerrechtliches Verfahren).

Art. 15 Abs. 1 Bst. c, 2 Bst. b und 3

¹ Fedpol löscht Zehnfinger- und Handballenabdrücke:

- c. spätestens nach 30 Jahren nach der erkennungsdienstlichen Behandlung; wenn das DNA-Profil der Person zur selben Zeit erstellt worden ist, in der ihre Fingerabdrücke abgenommen worden sind und wenn das DNA-Profil länger als 30 Jahre aufbewahrt wird, werden die Fingerabdrücke und das DNA-Profil gleichzeitig gelöscht.

² Fedpol löscht Tatortspuren:

- b. nach 30 Jahren nach der erkennungsdienstlichen Behandlung, ausgenommen Spuren unverjährbarer Straftaten.

²⁸ SR 235.11

²⁹ SR 172.010.58

³ Daten werden spätestens nach 50 Jahren nach der erkennungsdienstlichen Behandlung gelöscht.

Art. 17 Abs. 2

² Die Zweifingerabdrücke nach Artikel 8 Buchstabe e werden nach zwei Jahren nach der erkennungsdienstlichen Behandlung gelöscht.

14. DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004³⁰

Art. 3 Abs. 1, 1. Satz

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) prüft, ob die Labors die Vorschriften im Zusammenhang mit forensischen DNA-Analysen sowie die Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einhalten. ...

Art. 3a

Fedpol kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) beiziehen.

Art. 8 Abs. 3

³ Fedpol erlässt ein Bearbeitungsreglement.

Art. 10 Abs. 2

² Die AFIS DNA Services bearbeiten die Prozesskontrollnummer, die Personen- oder Spurendaten und die Tatortangaben im Informationssystem IPAS.

Art. 14

Die Frist zur Löschung nach Artikel 16 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes läuft ab der erkennungsdienstlichen Behandlung.

Art. 16 Abs. 1

¹ Wird die Schweiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit um einen Profilvergleich mit einem ausländischen Profil ersucht, so gilt fedpol als anordnende Behörde nach Artikel 7 des DNA-Profil-Gesetzes.

³⁰ SR 363.1

15. Verordnung vom 10. Dezember 2004³¹ über das militärische Kontrollwesen

Art. 15 Abs. 2–4

² Kann der Aufenthaltsort nicht innert zweier Monate ermittelt werden, werden die Meldepflichtigen im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben.

³ Besteht der dringende Verdacht, dass der Nichtantritt eines Auslandsurlaubes rechtswidrig nicht gemeldet wurde, so darf die Frist von zwei Monaten für die Ausschreibung im RIPOL unterschritten werden.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

Anhang Ziff. 18

Kontrolldaten

18. Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) bei unbekanntem Aufenthalt

16. Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959³²

Art. 7 Abs. 4

⁴ Liegt kein neuer Versicherungsnachweis vor und sind die Kontrollschilder am 30. Tag nach Ablauf der vertragsgemässen Versicherungsdeckung nicht bei der Behörde eingetroffen, so werden sie zum Einzug im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben.

17. Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976³³

Art. 87 Abs. 2

² Der Verlust von Kontrollschildern ist vom Halter unverzüglich der Behörde zu melden, welche Kontrollschilder mit anderer Nummer zuteilt und die vermissten Schilder im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausschreiben kann.

³¹ SR 511.22

³² SR 741.31

³³ SR 741.51

18. MOFIS-Register-Verordnung vom 3. September 2003³⁴

Art. 4 Abs. 2

² Die Polizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie die mit verkehrspolizeilichen Aufgaben betrauten Zollorgane melden die Sperrung und Entsperrung von zur Fahndung ausgeschriebenen Fahrzeugen und Kontrollschildern über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) nach der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008³⁵.

19. Verordnung vom 30. Juni 2004³⁶ über das Informationssystem des Zivildienstes

Art. 7 Bst. 1

Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten zu folgenden Zwecken bekannt:

1. dem Bundesamt für Polizei (fedpol) zur Aufnahme ins automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) zwecks Adressermittlung von zivildienst- und arbeitspflichtigen Personen unbekanntem Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Adressermittlung;

20. Verordnung vom 25. August 2004³⁷ über die Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 5

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 2

² Das Bundesamt für Polizei (fedpol) regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, die unbefugtes Bearbeiten der Daten verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherstellen.

³⁴ SR 741.56

³⁵ SR 361.0

³⁶ SR 824.095

³⁷ SR 955.23

Art. 20 Abs. 1 Bst. b und g

¹ Zugriff auf das GEWA haben mittels eines Online-Abgerufenverfahrens:

- b. der Dienst für Analyse und Prävention von fedpol: zur Erstellung von Analysen über die Geldwäscherei, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung;
- g. die Datenschutzberaterin, bzw. der Datenschutzberater von fedpol: zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion;

Art. 27

Begehren betroffener Personen um Auskunft über ihre Daten in GEWA werden nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008³⁸ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes behandelt.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

21. Verordnung vom 7. Mai 2008³⁹ über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro

Ingress

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁴⁰ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI),

II

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 2008 in Kraft.

15. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³⁸ SR 361

³⁹ SR 362.0

⁴⁰ SR 361

